

Reglement über die Durchführung von Feuerungskontrollen (RFK)

Gestützt auf die eidgenössische Luftreinhalteverordnung (LRV) und die kantonale Vollziehungsverordnung zur LRV (LRVV), erlässt die Gemeinde Beringen folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck Dieses Reglement (Abkürzung RFK) regelt die systematische Durchführung von Kontrollen und Emissionsmessungen (Abgaskontrollen) an Feuerungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Beringen.

Art. 2

Zuständigkeit Die Feuerpolizei der Gemeinde Beringen vollzieht die der Gemeinde übertragenen Feuerungskontrollen gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Das Baureferat kann Fachinstanzen (anerkannte Personen, Firmen, Organisationen) mit der Durchführung von Feuerungskontrollen beauftragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss LRVV.

Art. 3

Obligatorischer Kontrollturnus An kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen (gemäss LRV / LRVV) sind regelmässig Emissionsmessungen durchzuführen.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- zweijähriger Turnus: Öl- + Gasfeuerungsanlagen mit Gebläsebrennern
- übrige Feuerungsanlagen nach LRV

Neuerstellte oder sanierte Feuerungsanlagen sind unmittelbar nach der Inbetriebnahme, spätestens aber nach 6 Monaten, durch den zuständigen Kontrolleur oder die beauftragte Firma zu überprüfen.

Feuerungsanlagen, für die gemäss LRV/LRVV noch keine gesetzlichen Emissionsgrenzwerte vorhanden sind, werden in der Regel nur bei Geruchbelästigungsklagen beurteilt.

Art. 4

Organisation Über die Feuerungskontrollen ist eine Gebäudekartei mit technischen Daten der Heizanlage, der ermittelten Messresultate sowie über die getroffenen Anordnungen und Bemerkungen zu führen.

Die Feuerungsanlagen werden im Kontrollturnus gemäss Art. 3 dieses Reglements durch die Feuerpolizei resp. Kaminfeger überprüft, sofern die Emissionsmessungen nicht schon vorher durch eine anerkannte Fachfirma (Feuerungsfirma) vorschriftsgemäss durchgeführt und gemeldet worden sind. An durch Fachfirmen überprüften Anlagen führt die Feuerpolizei resp. der Kaminfeger stichprobenweise Nachkontrollen durch. Eine Verrechnung dieser Nachkontrollen erfolgt nur, wenn Mängel festgestellt wurden.

Die durch Fachinstanzen ausgeführten Emissionsmessungen werden nur anerkannt, wenn diese innert 10 Tagen mit der offiziellen Karte der Feuerpolizei resp. dem Kaminfeger oder dem kantonalen Laboratorium gemeldet worden sind.

Die Feuerpolizei resp. der Kaminfeger führt, soweit möglich, die Emissionsmessungen und Brandschutzkontrollen gleichzeitig durch.

Art. 5

Bewilligungen

Sämtliche Bewilligungsgesuche sind im Doppel (gegebenenfalls mit Plan- und Schemabeilagen) der Feuerpolizei der Gemeinde Beringen einzureichen. Gesuche, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden an die kantonalen Instanzen weitergeleitet.

Wärmetechnische Anlagen dürfen nur in Notsituationen vor einer entsprechenden Bewilligungserteilung abgeändert werden.

Das Ersetzen von bestehenden Gebläsebrennern mit einer Leistung von bis 70 kW und gleicher Brennstoffart ist nur meldepflichtig.

Art. 6

Gebühren

Emissionsmessungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Kosten für allfällige Gutachten, Expertisen usw., die durch Dritte erstellt werden müssen, sowie die Bearbeitung von Belästigungsklagen, werden nach dem effektiven Aufwand dem Anlageeigentümer (im Verursacherprinzip) in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren.

Art. 7

*Meldepflicht des
Kontrolleurs*

Der Feuerungskontrollleur orientiert den Anlageeigentümer und die zuständigen Personen, Stellen, Ämter (Kaminfeger, Feuerpolizei, Feuerwehr, Gewässerschutz, Kantonales Laboratorium) oder Werke über nicht vorschriftsgemässe und mangelhafte Einrichtungen oder Installationen.

Art. 8

*Statistik, Jahres-
bericht, Auskünfte*

Die Feuerpolizei erstattet dem Gemeinderat zuhänden des Kantonalen Laboratoriums jährlich einen Bericht gemäss den Bestimmungen der LRVV.

Die Feuerpolizei führt über die Kontrolltätigkeit eine Statistik und macht Auswertungen. Die Amtsstelle ist auch zuständig für fachkundige Auskünfte und die neutrale Beratung von Anlageeigentümern.

Art. 9

Strafbestimmungen Es gelten die Strafbestimmungen der gesetzlichen Erlasse, auf die sich das RFK-Reglement abstützt.

Art. 10

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Feuerpolizei kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen, und die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beschwerden gegen Private, welche Service-, Kontroll- oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen, sind der Feuerpolizei einzureichen.

Art. 11

Inkraftsetzung Dieses Reglement ersetzt jenes vom 21. September 1982 und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Beringen, 15. September 1997

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:	Der Schreiber:
Anton Ganz	Markus Schwyn

Beringen, 9. Dezember 1997

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Hans-Eugen Meier	Ruth Vögeli

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 1998

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach